

Begründung zur Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) vom 24. November 2021

I. Grundsätze

Mit der am 24. November 2021 verkündeten neuen Coronaschutzverordnung ist für das allgemeine gesellschaftliche und öffentliche Leben in Nordrhein-Westfalen eine vollständige Überarbeitung des bisherigen Schutzregimes zur Bekämpfung der aktuellen Corona-Pandemie erfolgt. Unter Beibehaltung des zentralen Ziels der Coronaschutzverordnung und aller weiteren Verordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2, eine Ausbreitung der Pandemie so zu begrenzen, dass möglichst viele schwere Krankheitsverläufe und eine Überlastung der medizinischen Versorgungsstruktur verhindert werden, erfolgt für das gesellschaftliche und öffentliche Leben eine erhebliche Reduzierung und Fokussierung der verbindlichen Verhaltensregelungen. Vor allem aber wird hierbei die Allgemeingültigkeit der Regelungen für alle zugunsten einer grundsätzlichen Unterscheidung zwischen geimpften und genesenen (immunisierten) Personen und nicht immunisierten Personen abgelöst. Diese „Zeitenwende“ im Regelungsregime der nordrhein-westfälischen Coronaschutzverordnung war nicht nur möglich, sondern rechtlich geboten, weil mit 75,1 Prozent mindestens einmal und 71,7 Prozent vollständig geimpfter Personen (Stand: 24. November 2021, Quelle: Tabelle mit den gemeldeten Impfungen nach Bundesländern und Impfquoten nach Altersgruppen des RKI) der Großteil der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen über einen vollen Impfschutz und damit auch nach allen zurzeit vorliegenden Erkenntnissen über einen wirksamen Schutz vor schweren Krankheitsverläufen verfügen.

Für den Bereich Schulen sowie den der gemeinschaftlichen Betreuung für die Kinder- und Jugendlichen ist dieses Schutzkonzept jedoch anzupassen und zu erweitern vor dem Hintergrund, dass Kinder und Jugendliche bisher zum Teil nicht über einen solchen Impfschutz verfügen und dass für Kinder zwischen fünf und 12 Jahren die Zulassung des Impfstoffes erst kurz bevorsteht.

Daher sind die Regelungen dieser Verordnung zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus für die schulische und – nach Zulassung durch den Schulträger – die außerschulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW weiterhin erforderlich.

Dabei ist besonders wichtig, dass auch weiterhin durchgängig ein angepasster Schulbetrieb in Präsenz stattfinden soll. Damit können grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe etwaig gebotener besonderer Regelungen zum Infektions- und Hygieneschutz am Präsenzunterricht teilhaben. Durch Präsenzunterricht in der Schule werden Schülerinnen und Schüler besser als in Distanz in ihrer Lernentwicklung unterstützt und damit ihr Recht auf Bildung gestärkt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es je länger die Phasen des Distanzunterrichts bestehen, desto schwieriger wird, den Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern und deren Motivation aufrecht zu er-

halten. Es ist daher geboten, im größtmöglichen Umfang Präsenzunterricht durchzuführen. Die Lehrkraft erhält damit unmittelbare Erkenntnisse über den Lernstand der Schülerinnen und Schüler und kann diesen im direkten persönlichen Kontakt Feedback und Unterstützung geben.

Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass die zuletzt erforderlichen Kontaktbeschränkungen und damit verbundenen fehlenden soziokulturellen Strukturen und Aktivitäten Kinder und Jugendliche auch psychisch stark belasten; auch vor diesem Hintergrund ist ein angepasster Regelbetrieb in den Schulen sowie den gemeinschaftlichen Betreuungseinrichtungen für die Kinder- und Jugendlichen von besonderer Bedeutung. Dies gilt gleichfalls für den Bereich der Kindertagesbetreuung.

Mit dieser Coronabetreuungsverordnung wird weiterhin geregelt, dass der Präsenzunterricht nicht mehr an bestimmte Inzidenzwerte gebunden ist. Dies ist vor allem durch die vielfältigen, inzwischen eingeübten und bewährten Schutzmaßnahmen wie Testungen, Maskenpflicht, Lüften und aufgrund der erweiterten Impfangebote verantwortungsvoll möglich. Gerade deshalb ist es von besonderer Bedeutung, diese Schutzmaßnahmen und alle sonstigen Hygienemaßnahmen weiterhin strikt einzuhalten.

Um den Präsenzunterricht an den Schulen im größtmöglichen Umfang zu gewährleisten, gilt für die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Bildungsangeboten sowie an allen anderen Zusammenkünften die Regel, dass in Schulgebäuden nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen dürfen. Die Pflicht nicht immunisierter Personen zur Teilnahme an Coronaselbsttests bzw. PCR-Pooltests in der Schule ist daher ein wesentliches Element der Pandemiebewältigung. Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme für Schülerinnen und Schüler an wöchentlich drei Coronaselbsttests bzw. zwei PCR-Pooltests mit jeweils negativem Testergebnis zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird. Eine solche Teilnahme ist dann nicht erforderlich, sofern alternativ ein Nachweis gemäß § 2 der CoronaTestQuarantäneVO über eine negative Testung vorgelegt wird. Für die Beschäftigten gelten die sich aus § 28b Infektionsschutzgesetz ergebenden Testregelungen, die im Rahmen dieser Verordnung nachgezeichnet werden.

Über diese in der Schule unter Aufsicht durchgeführte Testung kann auf Wunsch auch ein Testnachweis nach § 4a der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ausgestellt werden. Wobei eine Fiktion eines Nachweises über die Teilnahme an der Testung für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, bei denen aufgrund der allgemeinen Schulpflicht vermutet wird, dass sie eine Schule besuchen, ohne weitere Dokumentation aufgenommen wurde.

Das Schulministerium trifft die näheren Regelungen zur Ausgestaltung eines angepassten Schulbetriebs, um dem Infektions- und Gesundheitsschutz aller am Schulleben Beteiligten weiterhin angemessen Rechnung zu tragen. Dies geschieht insbesondere durch Schulmails die unter <https://www.schulministerium.nrw/archiv-2021> allgemein zugänglich sind. Die Regelungen für den Schul- und Kindertagesbetreuungsbereich und die weiteren Bereiche der Betreuungsinfrastruktur werden in dieser Verordnung getroffen. Im Hinblick auf die Angebote der frühkindlichen Bildung sichert der

Verordnungsgeber über die entsprechenden Regelungen zur Betreuung das Recht junger Menschen auf frühkindliche Bildung, Erziehung und individuelle Förderung (Art. 8 Abs. 1 der Landesverfassung, § 1 Abs. 1 des Schulgesetzes NRW, § 2 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes), soweit dies nicht auf anderem Wege sichergestellt werden kann.

Bei der Entscheidung über die in dieser Verordnung bestimmten Schutzmaßnahmen sind die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einbezogen und berücksichtigt worden, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vereinbar ist.

Die für den Infektionsschutz zuständigen Behörden bleiben befugt, im Rahmen von Allgemeinverfügungen auch Anordnungen zu treffen, die von den Vorgaben der Coronabetreuungsverordnung abweichen. Wegen des Anwendungsvorrangs der allgemeinen Regeln des Ordnungsrechts dürfen solche Anordnungen jedoch nur konkrete, infektionsschutzrechtlich begründete Vorgaben in Einzelfällen enthalten. Um die Auswirkungen von solchen Regelungen, die im Bereich der Schulen stets auch Eingriffe in den komplexen inneren Schulbetrieb mit sich bringen, besser abwägen zu können, sind hier die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden zu beteiligen. Soweit Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung getroffen werden sollen, bedarf diese des Einvernehmens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Einzelne Betreuungsbereiche

§ 1 Allgemeine Regelungen für Schulische Gemeinschaftseinrichtungen

§ 1 normiert, dass bei der schulischen und durch den Schulträger zugelassenen außerschulischen Nutzung die allgemeinen AHA-Regeln nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung von allen Personen zu beachten sind. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die inzwischen gut eingeübten und bewährten Maßnahmen der allgemeinen Infektions- und Hygieneregeln nicht nur der am einfachsten umsetzbare, sondern auch der erfolgreichste Baustein der Pandemiebewältigung ist.

Ein weiteres wesentliches Element ist die in Absatz 2 geregelte Sicherstellung, dass die Kinder und Jugendlichen – wo immer es möglich ist – in festen Gruppen zusammenkommen und lernen. Hierdurch wird das Infektionsrisiko klein gehalten und auf die Gruppe begrenzt, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Falle eines Infektionseintrages dann auch besser nachvollzogen werden können.

Ein nicht zu vernachlässigendes wichtiges Element regelt Absatz 3, die gute und regelmäßige Durchlüftung. Die Sicherstellung einer solchen reduziert das Risiko, dass sich die Teilnehmenden in den Räumen über ausgestoßene Aerosole anstecken. Denn durch regelmäßige, an das Raumvolumen und die anwesenden Personen an-

gepasste, auch kurze Lüftungsintervalle, gegebenenfalls mit Ergänzung einer Luftfilteranlage, können diese Aerosole aus dem Raum befördert werden. Aus infektiologischer Sicht wichtig ist die gute Durchlüftung insbesondere, wenn Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß wie Sport, Singen oder Musizieren im Raum stattfinden.

Um die Hygieneregeln auch einhalten zu können, regelt Absatz 4 die Reinigung der Schulräume sowie die Ausstattung der Schultoiletten mit Seife und Einmalhandtüchern, sowie gegebenenfalls zusätzlicher Handdesinfektionsspender falls die Kapazitäten der Schultoiletten für die Hygienemaßnahmen nicht ausreichen.

Es besteht keine Pflicht, eine Sitzordnung in jedem Fall zu dokumentieren. Dadurch dass sich die Konstellationen, in denen eine Kontaktpersonennachverfolgung aufgenommen wird, geändert haben, ist eine vollständige Dokumentation nicht mehr erforderlich, vielmehr kann im konkreten Einzelfall, sofern erforderlich, durch Nachfrage bei den Betroffenen oder bei der Schule die Sitzordnung ermittelt werden.

Die Absätze 5 und 6 verweisen für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden auf die ergänzend anzuwendenden Regelungen der Coronaschutzverordnung und für den Bereich des Arbeitsschutzes auf die SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V 1).

§ 2 Maskenpflicht in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen

Neben der Testpflicht handelt es sich bei der Maskenpflicht um eine wichtige Schutzmaßnahme zur Pandemiebewältigung. § 2 Absatz 1 regelt daher die grundsätzliche Maskenpflicht (mindestens medizinische Masken) in Innenräumen von Schulgebäuden und anderen der schulischen Nutzung dienenden Innenräumen.

So wie die Coronaschutzverordnung von dem Grundsatz der Maskenpflicht bestimmte Ausnahmen vorsieht, regelt die Coronabetreuungsverordnung schulspezifische Ausnahmen von der Maskenpflicht aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen. Für Schülerinnen und Schüler wird in entsprechender Regelung zur Coronaschutzverordnung festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler bis Klasse 8 (also ca. 14. Lebensjahr) anstatt der medizinischen ausnahmsweise eine Alltagsmaske tragen können, wenn das Tragen einer medizinischen Maske aus Gründen der Passform nicht möglich ist. Dies entspricht in etwa dem in der Coronaschutzverordnung für den alltäglichen gesellschaftlichen Bereich insoweit festgelegten Alter von 13 Jahren. Die Beurteilung der Passform obliegt zunächst den Eltern; deren Entscheidungen können von den Lehrkräften in der Regel akzeptiert werden, wenn der Umgang mit der Alltagsmaske eine verantwortungsvolle Begleitung durch die Eltern erwarten lässt. Zudem sind Ausnahmen von der Maskentragungspflicht z.B. aus medizinischen oder pädagogischen Gründen geregelt.

Es wird weiter präzisiert, unter welchen weiteren Voraussetzungen ausnahmsweise auf das Tragen einer Maske verzichtet werden kann. Solange die Schülerinnen und

Schüler in Klassen- oder Kursräumen auf festen Sitzplätzen sitzen, entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske für Schülerinnen und Schüler. Sobald die Schülerinnen oder Schüler aufstehen, ihren Platz verlassen, sich im Raum oder im Schulgebäude bewegen, muss weiterhin eine Maske getragen werden.

Grundlegend für die Entscheidung zur Aufhebung der Maskenpflicht am Sitzplatz ist die Beibehaltung der bereits bewährten und weiter modifizierten Sicherheitskonzepte an Schulen. Dazu gehören neben dem regelmäßigen Lüften die regelmäßige PCR-Testung an allen Grund- und Förderschulen sowie die Erhöhung der Anzahl der wöchentlichen Selbsttests an weiterführenden Schulen von zwei auf drei. Es gilt darüber hinaus die Regel, dass am Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen dürfen (§ 3 Abs. 1 S. 1 CoronaBetrVO). Die Pflicht nicht immunisierter Personen zur Teilnahme an Coronaselbsttests bzw. PCR-Pooltests in der Schule ist deshalb ein wesentliches Element der Pandemiebewältigung. Damit auf das Tragen einer Maske während des Unterrichts verzichtet werden kann, ist es von besonderer Bedeutung, diese Schutzmaßnahmen und alle sonstigen Hygienemaßnahmen weiterhin strikt einzuhalten.

Die Maskenpflicht entfällt für die Schülerinnen und Schüler an einem festen Sitzplatz aufgrund der vergleichbaren Situation auch bei der Betreuung im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten, beispielsweise in Offenen Ganztagschulen (etwa beim Basteln oder bei Einzelaktivitäten). Für Lehrkräfte, Betreuungskräfte und sonstiges schulisches Personal entfällt die Maskenpflicht im Unterrichtsraum, solange ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird. Für das schulische Personal entfällt die Maskenpflicht darüber hinaus auch bei Konferenzen und Besprechungen im Lehrerzimmer am festen Sitzplatz.

Ein Verzicht ist zudem zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten möglich, wenn das Tragen einer Maske mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist sowie in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn zusätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder die Speisenaufnahme an festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppe im Klassenraum oder zum Beispiel der Schulmensa erfolgt. Ausnahmen gelten auch für Prüfungen mit Mindestabstand von 1,5 Metern oder während des Schulsports und anderer Sportausübung, soweit das Ablegen der Maske für die Sportausübung – etwa beim Schulschwimmen – erforderlich ist. Gleiches gilt für Tätigkeiten, die nur ohne eine Maske ausgeübt werden können, wie etwa das Spielen eines Blasinstrumentes. In diesen Fällen soll dann aber möglichst ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet sein. Die Beispiele sind lediglich exemplarisch. Die Lehrkraft trifft im Einzelfall die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für das zeitweise Ablegen der Maske vorliegen. Bei einer Befreiung von der Maskenpflicht erteilt nicht die Lehr- oder Betreuungskraft als Infektionsschutzbehörde eine Ausnahme, sondern die Befreiung ist unmittelbar aus der Verordnung resultierende

Rechtsfolge, wenn die Lehr- oder Betreuungskraft tatbestandlich die Feststellung getroffen hat, dass das Maskentragen mit den pädagogischen Erfordernissen oder den Unterrichtszielen nicht vereinbar ist.

Weitere Ausnahmen bestehen für die Feststellung des Sprachstandes von Kindern unter 6 Jahren und bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen, da hier die Kommunikation durch Tragen einer Maske unmöglich gemacht würde.

Beschäftigte untereinander (hierunter fallen neben Lehr- und Betreuungskräften auch Reinigungs- und Hauswirtschaftskräfte, Handwerkerinnen und Handwerker sowie andere Personen, die sich zur Verrichtung einer Tätigkeit im Schulgebäude aufhalten) dürfen die Maske absetzen, wenn zwischen ihnen ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder ausschließlich immunisierte (genesene oder vollständig geimpfte) Personen im Raum anwesend sind oder wenn sie sich allein in einem Raum aufhalten. Gleiches gilt am eigenen festen Arbeitsplatz oder in festen Teams ausschließlich immunisierter oder getesteter Personen. Wegen des erhöhten Infektionsrisikos gelten diese Ausnahmen nicht, wenn aus Gründen des Arbeitsschutzes das Tragen einer Maske geboten ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Tätigkeiten mit hohem Aerosolausstoß wie Singen oder besonders anstrengende Tätigkeiten ausgeübt werden.

Sitzungen von Elternmitwirkungsgruppen und im Rahmen sonstiger Nutzungen der Gebäude sind nur von der Maskenpflicht ausgenommen, wenn die Regelungen der Coronaschutzverordnung für die konkreten Nutzungen oder Veranstaltung eine Ausnahme von der Maskenpflicht vorsehen.

Unter freiem Himmel besteht grundsätzlich keine Maskenpflichten, dies gilt sowohl im Rahmen der schulischen als auch der außerschulischen Nutzung der Außengelände der Schulen, insbesondere also auf dem Schulhof.

Absatz 2 sieht vor, dass Personen, die sich nicht an die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gemäß Absatz 2 halten, von den schulischen oder außerschulischen Nutzungen ausgeschlossen sind. Verstöße gegen die Maskenpflicht führen damit unmittelbar aufgrund der Verordnung, also bereits kraft Gesetzes zum Ausschluss von schulischen bzw. außerschulischen Nutzungen sowie zu einem Betretungsverbot für Schulgebäude. Es bedarf hierzu also keiner Verwaltungsakte der Schulleiterin/des Schulleiters bzw. bei außerschulischen Nutzungen der insoweit verantwortlichen Person. Die Schulleiterin/der Schulleiter bzw. bei außerschulischen Nutzungen die insoweit verantwortliche Person bleiben aber gehalten, bei Zuwiderhandlungen gegen den gesetzlichen Nutzungsausschluss oder das gesetzliche Betretungsverbot die oder den Betreffenden zum Verlassen des Schulgebäudes aufzufordern.

§ 3 Teilnahme- und Zugangsbeschränkungen für schulische Gemeinschaftseinrichtungen, Schultestungen

In Absatz 1 ist für den schulischen Bereich festgelegt, dass nur immunisierte oder getestete Personen am Unterricht und an sonstigen Bildungsangeboten sowie allen anderen Zusammenkünften in Schulgebäuden teilnehmen dürfen (sogenannte 3G-Regelung).

Hiervon gibt es nur sehr eng auszulegende Ausnahmen für das Betreten in Notfällen oder den Vollzug hoheitlicher Maßnahmen, da hier im Rahmen der Güterabwägung das Interesse am Vollzug der hoheitlichen Maßnahme beziehungsweise die angemessene und zeitnahe Reaktion auf Notfälle das bestehende Infektionsrisiko ausnahmsweise überwiegen. Ebenfalls kann im Rahmen einer Härtefallregelung die Schulleiterin bzw. der Schulleiter über Ausnahmen zur Vermeidung unzumutbarer persönlicher Härten entscheiden. Diese können in medizinischen oder psychischen persönlichen Umständen begründet sein, etwa wenn durch ein ärztliches Gutachten plausibel dargelegt wurde, dass bei der Schülerin oder dem Schüler aus medizinischen Gründen keines der zulässigen Testverfahren Anwendung finden kann.

Nicht immunisierte oder nicht-getestete Personen sind ebenso wie positiv getestete Personen von der schulischen beziehungsweise außerschulischen Nutzung auszuschließen.

Verweigern die Eltern die Teilnahme ihres Kindes an den Testungen in der Schule oder alternativ die Vorlage eines negativen „Bürgertests“ des Kindes, der nicht länger als 48 Stunden zurückliegt, tritt dieselbe Rechtsfolge ein, wie bei der Weigerung, eine Alltags- bzw. medizinische Maske zu tragen. Es handelt sich dabei nicht um eine schulrechtliche Sanktion, sondern um eine Maßnahme des Infektionsschutzes. Nicht getestete Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf ein individuelles Angebot des Distanzunterrichtes. Dies beruht auf § 3 Abs. 5 der VO zum Distanzunterricht vom 02.10.2020 (GV. NRW. S. 975). Danach kann Distanzunterricht aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten, insbesondere der personellen Ressourcen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann die Feststellung treffen, dass die Teilnahme einer Schülerin/eines Schülers am Präsenzunterricht zur Vermeidung unzumutbarer persönlicher Härten erforderlich ist; Rechtsfolge einer solchen Feststellung ist dann, dass für diese Schülerin/diesen Schüler der Nutzungsausschluss und das Betretungsverbot nicht gelten.

Die auf Grundlage des § 5 Abs. 1 IfSG festgestellte epidemische Lage von nationaler Tragweite gilt mit Ablauf des 25.11.2021 als aufgehoben. Daher hat der Bund unter anderem neue Regelungen für den Infektionsschutz getroffen, die ab dem 24.11.2021 gelten.

Für Beschäftigte in Schulen (Lehrkräfte und das sonstige Personal einschließlich das der OGS) gilt § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die Schule betreten dürfen danach nur Personen, die geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel) und einen entspre-

chenden Nachweis bei sich führen (§ 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG). Nicht immunisierte Beschäftigte ohne einen Testnachweis dürfen die Schule allerdings zur Durchführung eines beaufsichtigten Tests betreten (§ 28b Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 IfSG).

Eine Ausnahme von der 3G-Regelung ist in Absatz 2 vorgesehen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an schulischen Nachprüfungen, Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen sowie für Prüflinge an Externenprüfungen. Die Ausnahme beruht auf der Bedeutung der Teilnahme an diesen Prüfungen für die schulische und berufliche Zukunft der Schülerinnen und Schüler. Zur Verhinderung eines hierdurch entstehenden Infektionsrisikos für die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird die räumliche Trennung der nicht immunisierten oder getesteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorausgesetzt.

Absatz 3 konkretisiert Absatz 1, indem er vorgibt, wann Personen immunisiert oder getestet im Sinne dieser Verordnung sind. Hierzu wird bezüglich des Begriffs der Immunisierung auf die Regelung in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung verwiesen. Bezüglich des Begriffs des Testes wird auf die Testverfahren der Coronabetreuungsverordnung sowie auf § 28b IfSG verwiesen.

Absatz 4 legt die Voraussetzungen zur Durchführung von Coronaselbsttests fest. Alle nicht bereits immunisierten Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an den unter der Woche angebotenen Selbsttestungen verpflichtet. Die schulische Nutzung ist ihnen nur möglich, wenn sie an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest teilgenommen haben oder zu diesem Zeitpunkt den Nachweis für einen negativen Bürgertest vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist.

Die Regelung legt für alle nicht immunisierten Schülerinnen und Schüler die wöchentliche Testfrequenz auf drei Coronaselbsttests fest. Dadurch wird eine hohe Sicherheit gewährleistet, da Corona-Infektionen früh und umfassend erkannt werden können.

Wenn die Testung mittels PCR-Pooltestungen erfolgt, finden lediglich zwei Testungen pro Woche statt. Eine Erhöhung der Testfrequenz ist aufgrund der hohen Sensitivität der PCR-Pooltestungen nicht notwendig.

Die Anwendbarkeit der PCR-Pooltests ist nicht beschränkt auf Grundschulen und Förderschulen. Diese Testtechnologie kann bei allen schulischen Nutzungen gemäß Absatz 2 für alle in Präsenz tätigen Personen eingesetzt werden. Das Land stellt PCR-Pooltests derzeit jedoch nur für die Schülerinnen und Schüler der Grund- und Förderschulen bereit.

Für die Schülerinnen und Schüler finden diese Tests ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. Dies geschieht im Interesse einer hohen Teilnehmerzahl und damit eines wirksamen Infektionsschutzes in Schulen mit dem Ziel, den Präsenzunterricht im größtmöglichen Umfang zuzulassen.

Die regelmäßige Testpflicht besteht nicht für Personen, die entweder als genesen gelten oder über einen vollständigen Impfschutz verfügen. Kinder bis zum Schuleintritt

gelten auch ohne die Vornahme eines Tests als getesteten oder immunisierten Personen gleichgestellt.

Absatz 5 stellt klar, dass für nicht immunisierte Beschäftigte hinsichtlich der Durchführung der Testungen die Bestimmungen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes gelten. Aufgrund der dort festgelegten 3G-Regelung am Arbeitsplatz bedeutet dies, dass in schulischen Einrichtungen Beschäftigte entweder immunisiert sein oder einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Test vorweisen müssen. Die Neuregelung des § 28b IfSG sieht vor, dass schon das Betreten des Arbeitsplatzes nur unter Einhaltung der 3G-Regelung zulässig ist. Die Beschäftigtentestung kann jedoch für Folgeanwendung finden, wenn die Arbeitsstätte zunächst mit dem Negativtestnachweis einer Bürgertestung betreten.

Absatz 6 regelt die Erfassung, Dokumentation und mögliche Weitergabe von Daten. Mit Blick auf den Schutz besonders sensibler Gesundheitsdaten (Art. 9 DSGVO) werden lediglich das Datum der Selbsttests, die getesteten Personen und die Testergebnisse von der Schule erfasst und dokumentiert. Diese Daten werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Damit wird den Belangen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Eine Besonderheit gilt für die Verfahren der PCR-Pooltestungen. Hier sind die Schulen befugt, die für individuelle PCR-Nachtestungen erforderlichen personenbezogenen Daten der Betroffenen an die testenden Labore zu übermitteln; die Labore sind befugt, die Einzel-PCR-Ergebnisse an die Betroffenen, an die jeweilige Schule und positive Einzel-PCR-Ergebnisse an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Diese Regelung ist für die Auswertung der Pool-Testungen und für die Wirksamkeit dieser infektionsschutzrechtlichen Maßnahme unabdingbar.

Die vorgesehenen Dokumentationspflichten sind wichtig, um Infektionsketten im Falle einer Infektion schnell und wirksam unterbrechen zu können. Zudem soll eine feste Sitzordnung eingehalten werden. In Betracht kommen ebenso weitere Maßnahmen zur Kontaktreduzierung und Infektionsprävention wie z.B. die Festlegung von Gruppengrößen oder deren Zusammensetzungen.

Absatz 7 regelt die auch dann weiterhin notwendigen Schultestungen im Sinne des Absatzes 4 für Ferienzeiten. Finden in den Ferien Betreuungsangebote in schulischen Gebäuden statt, so können die in Absatz 4 geregelten Selbsttestungen auch unter Aufsicht des Betreuungspersonals vorgenommen werden. Das Betreuungspersonal hat die Aufgabe, dem Gesundheitsamt positive Befunde zu melden.

§ 4 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen

Zur Sicherstellung des Infektionsschutzes in Kindertageseinrichtungen – zu denen auch Hort- und betriebserlaubnispflichtige Spielgruppen zählen –, Kindertagespflegestellen, heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) wird in Absatz 1 normiert, dass im Rahmen des Regelbetriebes geeignete Vorkehrungen zur Einhaltung der allgemeinen

Hygiene- und Infektionsschutzregelungen (AHA-Regelungen) und zur regelmäßigen Lüftung sicherzustellen sind. Diese Maßnahmen müssen vor dem Hintergrund der Aufgaben der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung ausgestaltet und mit diesen vereinbar sein. Letzteres bedeutet beispielsweise, dass Abstandsregeln zwischen den Kindern untereinander und zwischen den Betreuungskräften und den Kindern bei der Betreuung nicht einzuhalten sind. Mit Satz 2 werden die allgemeinen Regeln zum Lüften und Reinigen von Räumlichkeiten aus § 1 Absatz 3 und 4 für entsprechend anwendbar erklärt.

Entsprechend vielen anderen Bereichen wird mit Absatz 2 eine grundsätzliche Maskenpflicht für die Innenräume der Kindertagesbetreuungsangebote eingeführt. In Satz 2 wird ein Ausnahmekatalog normiert. Teilweise entsprechen die Ausnahmeregelungen anderen gesellschaftlichen Bereichen (4, 7, 8, 9 und 11), tragen dem Alter der betreuten Kinder und den Besonderheiten der hohen Bedeutung der frühen Bildung Rechnung (1, 3 und 6) oder entsprechen dem Bereich der Schule (2, 5, 6).

Für die Praxis bedeutet die Ausnahme der Nummer 3, dass Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen, wenn sie im pädagogischen Alltag bei der Betreuung der Kinder mit diesen alleine in einem Raum sind, ohne dass weitere Personen anwesend sind, keine Masken tragen müssen. Die Ausnahmeregelung in Nummer 6 ermöglicht beispielsweise das Abnehmen von Masken bei Anwesenheit der Eltern in der Eingewöhnungsphase. Nach der Nummer 10 besteht bei der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson für die Haushaltsangehörigen keine Pflicht zum Tragen einer Maske, wenn der oder die Haushaltsangehörige immunisiert oder ein Kind bis zum Alter von 13 Jahren ist oder die betreffende Person sich nicht im selben Raum aufhält wie die betreuten Kinder. Diese Regelung steht im Einklang mit vergleichbaren Regelungen in der Coronaschutzverordnung. Auch dort sind Ausnahmen für das Zusammentreffen von ausschließlich immunisierten Personen festgelegt (vgl. § 3 Absatz 2 CoronaSchVO). Zudem besteht bei ausschließlich privaten Zusammentreffen in Privaträumen nach der Coronaschutzverordnung grundsätzlich keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske. Hält sich eine Person im eigenen Haushalt in einem anderen Raum als die betreuten Kinder auf, so handelt es sich bei dem Aufenthalt um einen ausschließlich privaten Aufenthalt (vgl. insofern § 3 Absatz 2 Nummer 1 CoronaSchVO).

In Nummer 11 wird auf die Regelung von § 3 Absatz 2 Nummer 7 der CoronaSchVO Bezug genommen, die bei Elternversammlungen das Abnehmen der Maske im Falle fester Steh- oder Sitzplätze ermöglicht.

Absatz 3 beschränkt den Zutritt zu Kindertagesbetreuungsangeboten bis auf wenige Ausnahmen auf immunisierte und getestete Personen. In Satz 2 wird auf die in § 28b IfSG geregelte 3G-Verpflichtung am Arbeitsplatz Bezug genommen. Die Sätze 3 bis 5 beschreiben enge Ausnahmen zur grundsätzlichen Testpflicht. So dürfen auch nicht getestete Eltern zum Bringen und Abholen der Kinder die Räumlichkeiten der Betreuungsangebote betreten, damit so uneingeschränkt allen Kindern die Wahrnehmung

der Kindertagesbetreuung im Regelbetrieb und die notwendige Pflege der Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Personal bei der Übergabe der Kinder ermöglicht werden. Mit Satz 4 soll im Einzelfall zugelassen werden können, dass auch Eltern zum Beispiel für ein Gespräch über die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation ihres Kindes erreicht werden, wenn dies ansonsten nicht gewährleistet werden kann. Außer in den Fällen der Sätze 3 bis 5 sind Personen, die weder immunisiert noch getestet sind, nach Satz 6 vom Zugang zu den Kindertagesbetreuungsangeboten auszuschließen.

In Absatz 4 werden, entsprechend der Regelung für den Schulbereich, Vorgaben zum Infektionsschutz aus den Vorschriften des Arbeitsschutzes im Übrigen für anwendbar erklärt.

Um für die Kinder in Nordrhein-Westfalen einen möglichst kontinuierlichen Zugang zur frühkindlichen Bildung sicherzustellen, soll in den Angeboten der Kindertagesbetreuung die Anordnung einer Quarantäne in der Regel auf den nachweislich infizierten Fall beschränkt werden. Gleichwohl muss ein hinreichendes Maß an Infektionsschutz gewährleistet werden. In Absatz 5 wird daher festgelegt, welche Maßnahmen und verpflichtenden Tests erfolgen müssen, wenn bei einem Kind eine Infektion vorliegt. Die Tests müssen mindestens drei Mal pro Woche durchgeführt werden. Der erste Test ist vor dem ersten Zugang zum Angebot nach dem Auftreten des Infektionsfalles durchzuführen. Die Eltern führen die Tests zu Hause als Selbsttests durch, sie können aber auch auf das Angebot der Bürgertestung zurückgreifen. Immunisierte Kinder müssen nicht getestet werden. Gegenüber der Leitung der Einrichtung oder der Kindertagespflegeperson haben die Eltern die Durchführung der Tests und deren Ergebnis zu versichern. Sofern die Tests unterbleiben oder die Eltern die entsprechende Versicherung nicht vorlegen, darf ein Zugang zu dem Angebot für den Zeitraum der 14-tägigen Testpflicht nicht erfolgen. In den Einrichtungen und Kindertagespflegestellen, in denen regelmäßig PCR-Pooltestungen durchgeführt werden, sind bei Teilnahme an diesen Testungen keine weiteren Testungen erforderlich. Im Fall eines positiven Tests ist § 13 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung zu beachten. Ist das Ergebnis des anschließenden PCR-Tests negativ, kann die Einrichtung wieder betreten werden, ist das Ergebnis positiv, greift § 15 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung.

In Satz 9 wird die Konstellation geregelt, in der eine PCR-Pooltestung mit einem positiven Ergebnis vorgenommen wird, ein oder mehrere Kinder an dieser aber nicht teilgenommen haben. Da grundsätzlich keine Pflicht zur Teilnahme an einer durchgeführten Pooltestung besteht und mangels der Teilnahme an einer solchen auch im Falle eines positiven Pools keine Verpflichtung zur Durchführung einer Individualtestung für Kinder entsteht, die nicht an der Pooltestung teilgenommen haben, wird durch diese Regelung die Möglichkeit einer sachgerechten Lösung eingeräumt. So kann der örtliche Träger der Jugendhilfe entscheiden, dass diese Kinder das Betreuungsangebot bis zum Vorliegen eines negativen Ergebnisses eines individuellen PCR-Tests ebenfalls nicht besuchen dürfen.

§ 5 Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

In Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen werden – häufig in wechselnder Zusammensetzung – Menschen betreut, die aufgrund ihres hohen Alters und ihrer Pflegebedürftigkeit ein hohes Risiko für schwere Krankheitsverläufe bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus haben. Das Angebot dieser Einrichtungen ist aber dringend erforderlich, um die häuslichen Pflegearrangements aufrecht zu erhalten.

Mit den in § 5 enthaltenen Vorgaben für die einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte wird ein höchstmöglicher Schutz für die betreuten Personen und das in den Einrichtungen beschäftigte Personal in Einklang mit dem erforderlichen Aufrechterhalten des Leistungsangebots gebracht. Dazu ist es gegebenenfalls erforderlich, die ansonsten üblichen Gruppengrößen zu verkleinern, da mit unveränderter Personenzahl eine Einhaltung des zur Vermeidung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus nötigen Abstands zwischen den betreuten Personen nicht möglich wäre. Da auch das verfügbare Personal begrenzt ist, müssen daher während der Corona-Pandemie Einschnitte bei den vertraglich vereinbarten Leistungen ermöglicht werden.

Die Behörden nach dem Wohn- und Teilhabegesetz werden aufgrund ihrer Fachkunde in Bezug auf die Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen in die Umsetzung dieser Infektionsschutzanforderungen einbezogen. Die Regelungen zur Testung sind ausschließlich in der Corona-Testungsverordnung normiert.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann zu weitergehenden Einzelheiten gesonderte Regelungen erlassen kann. Von dieser Möglichkeit hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit der Allgemeinverfügung „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und Betreuungsgruppen nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (CoronaAVEinrichtungen)“ vom 26. November 2021 Gebrauch gemacht.

§ 6 Tagesstrukturierende Einrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation

Mit den in § 6 enthaltenen Vorgaben für die einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte wird ein höchstmöglicher Schutz für die betreuten Personen und das in den Einrichtungen beschäftigte Personal in Einklang mit dem erforderlichen Aufrechterhalten des Leistungsangebots gebracht. Die entsprechenden Konzepte sind unter besonderer Berücksichtigung der Risiken des zu betreuenden Personenkreises sowie der räumlichen, personellen und hygienischen Voraussetzungen in der jeweiligen Einrichtung und der jeweils aktuell geltenden Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Arbeitsschutzstandards umzusetzen.

§ 7 Angebote nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung und Frühförderung nach SGB IX

In § 7 werden für Betreuungsgruppen, bei denen vergleichbar mit der Tagespflege mehrere pflegebedürftige Personen zusammenkommen, die der vulnerablen Personengruppe angehören, die grundsätzlich gleichen Anforderungen formuliert wie für Tagespflegeangebote. Auf die entsprechenden Regelungen des § 5 wird daher verwiesen. Zur Vermeidung des Eintrags von SARS-CoV-2-Viren und einer Infektion der Nutzerinnen und Nutzer ist die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen von entscheidender Bedeutung. Die jeweils geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere auch die Durchführung von Kurzscreenings, die Führung eines Nutzerregisters und die Erstellung eines Infektionsschutz- und Hygienekonzepts. Zudem müssen die leistungserbringenden Personen grundsätzlich in der Lage sein, die Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismuszentren können neben Einzelfördermaßnahmen auch Gruppenfördermaßnahmen unter Beachtung der jeweils aktuell geltenden Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts erbringen. Dies ist erforderlich, um den größtmöglichen Schutz für die leistungsberechtigten Personen und das dort beschäftigte Personal zu gewährleisten.

§ 8 Vorrang, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Evaluation

Für schulbezogene Einzelfallmaßnahmen wird klargestellt, dass für weitergehende Regelungen das Verfahren nach § 5 Absatz 1 bis 2 der Coronaschutzverordnung unter Beteiligung der zuständigen Bezirksregierung zu beachten ist. Sollen Regelungen durch Allgemeinverfügung getroffen werden, bedarf dies der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.